

Zum Scholarenprivileg Friedrich Barbarossas (Authentica „Habita“)

Von
Winfried Stelzer

Inhalt: I. Die älteste Überlieferung der Habita in einem Dekretanhang (Harvard Law School Library MS 64) S. 125. — II. Verbreitung und Überlieferung des Scholarenprivilegs S. 131. — III. Die Einfügung in das justinianische Gesetzeswerk S. 138. — IV. Das Eingangsprotokoll, die Inscriptio und der ursprüngliche Geltungsbereich S. 141. — V. Die Datierung — kein Zusammenhang mit Roncaglia S. 146. — VI. Das Privileg für die Rechtsschulen von Bologna und die Kaiseridee Friedrich Barbarossas S. 153. — Exkurs: *Debitum* oder *delictum*? S. 163. — Anhang: Edition der ältesten Überlieferung S. 165.

Es wird kaum eine andere hochmittelalterliche Kaiserurkunde geben, die in gleicher Weise wie das Scholarenprivileg Friedrich Barbarossas bis weit in die Neuzeit hinein eine so nachhaltige allgemeine Wirkung ausgeübt hätte, bei unverminderter Aktualität und ohne territoriale Beschränkung. Das ursprünglich von den Rechtsschulen von Bologna erbetene Privileg, das den fahrenden Scholaren und ihren Lehrern Sicherheit auf der Reise und während des Aufenthalts an ihren Studienorten zusagte, sie vor jeglicher *iniuria* in Schutz nahm, sie durch Verbot von Repressalien von der Haftung für Schulden bzw. Privatdelikte¹⁾ ihrer Landsleute befreite sowie einen eigenen Gerichtsstand der Scholaren vor ihrem Lehrer bzw. dem Bischof des Studienortes begründete, erlangte durch die Aufnahme in die justinianische Kodifikation des spätantiken Rechts allgemeine Geltung und wurde dadurch in der Folge gewissermaßen zu einem Grundgesetz der mittelalterlichen Universitäten²⁾. Obwohl sich dieses einzigartige Dokument seit den Tagen der

¹⁾ Vgl. dazu unten S. 163f. den Exkurs.

²⁾ Vgl. dazu etwa Heinrich Denifle, Die Entstehung der Universitäten des Mittelalters bis 1400 (1885) S. 48ff., Georg Kaufmann, Die Geschichte der deutschen Universitäten 1 (1888) S. 163ff., Hastings Rashdall, The Universities of Europe in the Middle Ages, New Edition ed. by F. M. Powicke and A. B. Emden 1 (1936) S. 143ff. und 180f., Herbert Grundmann,